

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Weingarten (Ortslage)
Aktenzeichen: 41532-HA2.3.

67433 Neustadt a.d.W.,
31.08.2017
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250

Internet: www.dlr.rlp.de

Einstellung der Vereinfachten Flurbereinigung Weingarten (Ortslage) Beschluss gemäß § 9 Flurbereinigungs-gesetz

Anordnung

1. Einstellung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 9 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird die Einstellung des durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 07.02.1995 eingeleiteten und zuletzt durch den Änderungsbeschluss vom 21.11.2016 geänderten vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Weingarten (Ortslage) angeordnet.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Weingarten (Ortslage) mit Sitz in Weingarten, Landkreis Germersheim, erlischt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Weingarten (Ortslage) wurde mit Beschluss vom 07.02.1995 des ehemaligen Kulturamtes Neustadt a. d. Weinstraße gemäß § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) zur abschnittswisen Bearbeitung als Gesamtverfahren angeordnet.

Durch die Teilungsbeschlüsse vom 20.04.1998 und 30.11.2001 entstanden die eigenständig zu bearbeitenden vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Weingarten (Ortslage) Teil 1 und Weingarten (Ortslage) Teil 2. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Weingarten (Ortslage) Teil 1 wurde mit Datum vom 21.10.2008 rechtskräftig schlussfestgestellt. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Weingarten (Ortslage) Teil 2 befindet sich noch in der Bearbeitung.

Ein Regulierungsbedarf gemäß den Anordnungszielen besteht für das verbleibende Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Weingarten (Ortslage) nicht mehr.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung am 08. November 2016 in Weingarten über die geplante Einstellung des Verfahrens unterrichtet.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft, die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die sonstigen zu hörenden Stellen wurden zu der beabsichtigten Einstellung gehört.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Maßnahmen zur Herstellung eines geordneten Zustandes sind nicht erforderlich.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist der § 9 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Einstellung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 Satz 2 FlurbG

- Begründung des Beschlusses
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Weingarten (Ortslage) wurde mit Beschluss vom 07.02.1995 zum Zwecke der Weiterentwicklung der ländlichen Ortsgemeinde und zur Verbesserung der Agrarstruktur angeordnet.

Das vom Verfahrensgebiet abgeteilte vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Weingarten (Ortslage) Teil 1 wurde entsprechend den Anordnungszielen bearbeitet und mit Datum vom 21.10.2008 rechtskräftig schlussfestgestellt. Das abgeteilte vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Weingarten (Ortslage) Teil 2 befindet sich noch in der Bearbeitung.

Mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der Gemeinde geführte Gespräche sowie mit den am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümern geführte Verhandlungen zeigten, dass aufgrund des in den letzten Jahrzehnten stattgefundenen Strukturwandels, in dem verbleibenden Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Weingarten (Ortslage) keine Maßnahmen mehr zu realisieren sind und kein Bodenordnungsbedarf mehr besteht.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Weingarten (Ortslage) hat in der Sitzung am 28.06.2016 beantragt, dass das Verfahren eingestellt wird.

Ebenso hat der Gemeinderat von Weingarten in seiner Sitzung am 20.06.2016 beschlossen, die Einstellung der Flurbereinigung Weingarten (Ortslage) zu beantragen.

Das DLR Rheinpfalz ist daher zu der Auffassung gelangt die vereinfachte Flurbereinigung Weingarten (Ortslage) einzustellen.

Die materiellen Voraussetzungen, das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Weingarten (Ortslage) einzustellen, sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez. Barbara Meierhöfer